

Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

incl. 1. Änderungssatzung vom 30.04.2020, Inkrafttreten am 01.04.2020
incl. 2. Änderungssatzung vom 13.07.2022, Inkrafttreten am 15.03.2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen:
Gemeinde Reppenstedt
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 (3) NKomVG benannt:
Reppenstedt, Dachmissen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Reppenstedt besteht aus einem Schild, schrägrechtsgeteilt von Gold und Grün; Teilungslinie in 5 Wellen. Vorne rechts ein schwarzes Hufeisen, darunter zwei grüne Eichenblätter. Links ein silberner Wappenschild mit schwarzem Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Gold, untereinander angeordnet. In der Mitte ist die Flagge mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Reppenstedt - Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert **10.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **2.500,00 €** nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder Ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert **15.000,00 €** nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
- d) Erteilung von Prozessvollmachten
- e) Abschluss von Versicherungsverträgen
- f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	15.000,00 €
2. Stundung von Forderungen	10.000,00 €
3. Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €
4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Gemeindeausschusses beruht	1.000,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	5.000,00 €
6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche	3.000,00 €
7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.	
- g) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG **7.500,00 €**
 Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG **5.000,00 €**

§ 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig, ausgenommen g).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin - das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant(in) der Gemeinde - wird durch den stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin, vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse „www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:
Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg
Reppenstedt, OT Dachtmissen, am Info-Pavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung einschl. der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Reppenstedt, den 16.07.2020

Gärtner
Gemeindedirektor